



Jörg Franzke*

Wie Handwerksbetriebe selbst konsequent überfällige Außenstände betreiben, ist Thema dieses dreiteiligen Fachbeitrages. Während sich im ersten und zweiten Teil alles um außergerichtliche und gerichtliche Mahnungen drehte, erfährt der Leser diesmal, wie er seine im Vollstreckungsbescheid verbrieften Rechte erfolgreich im Zwangsvollstreckungsverfahren durchsetzt.

Teil 3: Das Zwangsvollstreckungsverfahren

Effektiv Schulden eintreiben

Wenn der Schuldner trotz des Vollstreckungsbescheides oder eines vor Gericht erwirkten Urteils immer noch nicht zahlt, muß der Gläubiger gegen ihn Zwangsmaßnahmen einleiten. Dies geschieht in Form des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Für das Einleiten von Zwangsmaßnahmen müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Zum einen muß der Gläubiger im Besitz eines Vollstreckungstitels gegen den Schuldner sein. Vollstreckungstitel sind im wesentlichen Vollstreckungsbescheide, rechtskräftige Urteile und Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Gerichts nach Gerichtsverfahren. Der Vollstreckungstitel ist mit einer Vollstreckungsklausel versehen. Diese erhält der Gläubiger, indem er das rechtskräftige Urteil bzw. den Kostenfestsetzungsbeschluß dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Streitgerichts vorlegt bzw. übersendet und eine vollstreckbare Ausfertigung beantragt. Der Urkundsbeamte versieht das Urteil dann mit dem Gerichtssiegel und folgendem Vermerk: „Vorstehende Ausfertigung wird dem . . . (Bezeichnung des Gläubigers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“ Vollstreckungsbescheide bedürfen keiner Klausel (§ 796 ZPO). Der mit der Klausel versehene Vollstreckungstitel muß dem Schuldner zugestellt worden sein. Dies geschieht aus Beweisgründen am besten durch den Gerichtsvollzieher. Um den Überraschungseffekt zu nutzen, sollte die Zustellung zeitgleich mit den ersten Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen: Dies läßt sich realisieren, indem der Gläubiger den Gerichtsvollzieher zugleich mit der Zustellung und der Pfändung beauftragt. Eine Forderungsaufstellung ist immer dann erforderlich, wenn die tatsächliche Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner von der im Vollstreckungstitel vertitulierten Forderung abweicht, z. B. nach Teilzahlungen des Schuldners oder neu hinzugekommenen Vollstreckungskosten. Der aktuelle Stand der Forderung und wie sie zustande gekommen ist, muß für den Gerichtsvollzieher bei Beauftragung ersichtlich und anhand von Belegen nachvollziehbar sein. Die Forderungsaufstellung sollte nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen getrennt sein, da Teilzahlungen zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet werden (§ 367 BGB).

Datum	Vorgang	Kostenzinsen seit 1. 6. 98	Kosten	Hauptforderungszinsen seit 1. 2. 98	Hauptforderung
			1500 DM		5000 DM
1. 8. 98	Teilzahlung 1000 DM	10 DM -10 DM = 0 DM	1500 DM - 990 DM = 510 DM	250 DM	
1. 10. 98	Gerichtsvollziehergebühr 100 DM	10 DM	510 DM + 100 DM = 610 DM	333 DM	5000 DM
1. 12. 98		20 DM	610 DM	417 DM	5000 DM

Bild 8 Beispiel für eine Forderungsaufstellung

von 1500 DM festgesetzt worden, verzinsbar mit 4 % seit dem 1. 6. 1998. Am 1. 8. 1998 hat der Schuldner eine Teilzahlung in Höhe von 1000 DM geleistet. Sodann wird der Gerichtsvollzieher beauftragt. Die Pfändung ist erfolglos aber er berechnet am 1. 10. 1998 eine Gebühr von 100 DM. Am 1. 12. 98 soll der Gerichtsvollzieher erneut beauftragt werden. Wie die Forderungsaufstellung in diesem Fall aussehen muß, zeigt Bild 8. Der Forderungsstand am 1. 12. 1998 berechnet sich demnach aus 5000 DM Hauptforderung, 10 % Zinsen der Hauptforderung (417 DM), 610 DM Kosten sowie 20 DM Kostenzinsen.

Herr des Verfahrens
Liegen die o. g. Vollstreckungsvoraussetzungen vor, beauftragt der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung. Dabei gilt: Der Gläubiger ist Herr des Ver-

* Rechtsanwalt Jörg Franzke, Cuxhavener Str. 12-13, 10555 Berlin, Telefon und Fax (0 30) 3 99 42 22, eMail: luder@zedat.fu-berlin.de

An das
 Amtsgericht . . .
 – Gerichtsvollzieherverteilerstelle –

Zwangsvollstreckungsauftrag

In meiner Zwangsvollstreckungssache gegen

Herrn Paul Meier
 Holzweg 12
 12345 Nirgendwo

überreiche ich den Vollstreckungsbescheid – FD 0815 – des Amtsgerichts
 St. Überall vom 1. 6. 1998

und erteile den Auftrag,

den o.g. Vollstreckungsbescheid dem Schuldner zuzustellen,

die Zwangsvollstreckung einschließlich Taschenpfändung zu betreiben (Die
 Höhe der Forderung ergibt sich aus der beigefügten Forderungsaufstellung),
 die Hilfspfändung für den Fall zu vollziehen, daß Urkunden, die eine For-
 derung beweisen, aufgefunden werden.

Eingezogene Beträge bitte ich auf mein Konto . . . bei . . . einzuzahlen.

Um Übersendung einer Abschrift des Vollstreckungsprotokolls wird ge-
 beten. Die nicht gepfändeten Sachen bitte ich nach ihrer Art, Beschaffenheit
 und ihrem Wert genau zu bezeichnen.

Ferner wird der Gerichtsvollzieher beauftragt, gegebenenfalls eine richter-
 liche Erlaubnis zur Pfändung zur Nachtzeit bzw. an Sonn- und Feiertagen
 zu beantragen. Die Pfändung soll auch dann erfolgen, wenn der Schuldner
 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung oder sonstiges Eigentum Drit-
 ter behauptet.

Mit der Aussetzung der Zwangsvollstreckung aufgrund eines Ratenzah-
 lungsangebotes des Schuldners bin ich nicht einverstanden. Scheckzah-
 lung wird nur bei Euro-Schecks bis zu einem Wert von 400 DM akzeptiert.
 Für den Fall, daß Gegenstände bereits für andere Gläubiger gepfändet wor-
 den sind, bitte ich die Anschlußpfändung durchzuführen. Schließlich bitte
 ich um Übersendung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung, wenn die Zwangs-
 vollstreckung erfolglos war.

Datum, Unterschrift

in einem Protokoll fest. Ergeben sich aus dem Protokoll Hinweise auf weitere Vermögenswerte und Konten, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung in das ermittelte Vermögen beauftragen. War die Sachpfändung jedoch ergebnislos, sollte der Gläubiger durch einen entsprechenden Antrag beim Amtsgericht den Schuldner dazu zwingen, ein Verzeichnis über sein Vermögen vorzulegen, verbunden mit der eidesstattlichen Versicherung, daß das Vermögensverzeichnis richtig und vollständig ist.

Ergeben sich auch aus dem Vermögensverzeichnis keine Anhaltspunkte auf pfändbares Vermögen, läßt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung für ca. 3 Jahre ruhen und beauftragt den Gerichtsvollzieher dann erneut mit der Sachpfändung. Bei Ergebnislosigkeit wird der Schuldner wieder zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses gezwungen, usw. usw. Ausdauer lohnt sich. Der Erfolg der Zwangsvollstreckung ist wesentlich von dem Kenntnisstand des Gläubigers über das Vermögen des Schuldners abhängig. Deshalb ist es wichtig, daß der Gläubiger rechtzeitig darüber Informationen sammelt. Dies gilt vor allem, wenn sich Anhaltspunkte für Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners ergeben. Die Ermittlung sollte nicht aufwendig, sondern beiläufig erfolgen, z. B. in einem belanglosen Gespräch über die Geschäftspartner des Schuldners.

Wege zum Ziel

Wurde der Gerichtsvollzieher mit der Sachpfändung beauftragt (Bild 9), begibt er sich zu der Wohnung oder zum Geschäftslokal des Schuldners und pfändet Kassenbestände, Wertpapiere, Schmuck, Wert- oder Gebrauchsgegenstände. Nicht pfändbar sind nach § 811 BGB Gegenstände, die der Schuldner zur Ausübung seines Berufes und zur Führung eines bescheidenen Haushaltes benötigt (Kleidungsstücke, Bett, Haus- und Küchengeräte). Wenn der Schuldner dem Gerichtsvollzieher das Betreten und Durchsuchen seiner Wohn/Geschäftsräume verweigert, geht der Gerichtsvollzieher wieder nach Hause und benachrichtigt den Gläubiger. Der Gläubiger muß dann die richterliche Durchsuchungsanordnung beantragen (Bild 10).

Ergibt sich aus dem Gerichtsvollzieherprotokoll, daß sich in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Schuldners ein wertvoller – jedoch nach § 811 ZPO unpfändbarer – Gegenstand (z. B. Mercedes) befindet, kann der Gläubiger die Zulassung der Austauschpfändung beim Vollstreckungsgericht beantragen. Der Gläubiger hat dann

Bild 9 Muster eines Zwangsvollstreckungsauftrages

fahrens. Er entscheidet, zu welchem Zeitpunkt welche Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt werden soll. Der Gerichtsvollzieher ist lediglich sein „ausführendes Organ“. Er trifft keine taktischen Entscheidungen. Der Gläubiger hat die Wahl zwischen Sachpfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung in Grundstücke. Die beiden letztgenannten Möglichkeiten sind in der Regel erfolgreicher und deshalb zu bevorzugen. Voraussetzung der Forderungspfändung/Grundstücksvollstreckung ist allerdings, daß dem Gläubiger ein entsprechender Vermögenswert (z. B. Konto) des Schuldners bekannt ist, in den vollstreckt werden kann.

Sind dem Gläubiger keine Vermögenswerte des Schuldners bekannt, muß er auf die Sachpfändung zurückgreifen. Dabei durchsucht der Gerichtsvollzieher die Wohnung bzw. Geschäftsräume des Schuldners, pfändet die verwert- und pfändbaren Gegenstände und ermittelt nach Vermögenswerten, wie z. B. Sparbüchern, Kontoauszügen, Hinweisen auf Grundstücksrechte. Das Pfändungs- und Ermittlungsergebnis hält er

An das
Amtsgericht . . .
– Vollstreckungsgericht –

Antrag auf Durchsuchungsanordnung

In meiner Zwangsvollstreckungssache gegen

Herrn Paul Meier
Holzweg 12
12345 Nirgendwo

überreiche ich den Zwangsvollstreckungsbescheid – FD 0815 – des Amtsgerichts St. Überall vom 1. 4. 1998 nebst Zustellungsvermerk sowie das Gerichtsvollzieherprotokoll vom 1. 6. 1998

und beantrage ich wie folgt zu beschließen:

Die Öffnung und Durchsuchung der Wohnung und Geschäftsräume des Schuldners sowie die Öffnung und Durchsuchung aller Räume und Behälter zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid – FD 0815 – des Amtsgerichts St. Überall vom 1. 6. 1998 wird angeordnet.

Begründung:

Der Schuldner hat dem Gerichtsvollzieher die Durchsuchung seiner Räume verweigert. Die Vollstreckung aus dem o. g. Titel ist erfolglos geblieben.

Die o. g. Vollstreckungsunterlagen nebst beantragten Beschluß bitte ich dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu übersenden.

Datum, Unterschrift

Bild 10 Muster eines
Antrags auf Durchsuchungsanordnung

das Recht, die Sache wegzunehmen, wenn er dem Schuldner ein funktionsfähiges Ersatzstück (z. B. Lada) oder den Geldbetrag zum Kauf eines Ersatzstückes übergibt. Die Austauschpfändung kann der Gerichtsvollzieher auch ohne Entscheidung des Gerichts vorläufig vornehmen, wenn die nachträgliche Genehmigung des Gerichtes zu erwarten ist. Das hat den Vorteil, daß der Schuldner überrascht wird und den wertvollen Gegenstand nicht mehr in Sicherheit bringen kann. Der Gläubiger muß den Antrag auf Zulassung der Austauschpfändung dann binnen zwei Wochen beim Vollstreckungsgericht nachreichen. Falls der Gläubiger die vorläufige Austauschpfändung wünscht, fügt er in das Muster des Antrages auf Zwangsvollstreckung ein: „Sollte sich im Gewahrsam des Schuldners ein wertvoller, jedoch unpfändbarer Gegenstand befinden, bitte ich die vorläufige Austauschpfändung vorzunehmen.“

Ist dem Gläubiger eine Geldforderung des Schuldners gegen einen Dritten (Drittschuldner) bekannt, wird er zuerst diese pfänden lassen. Die Erfolgswahrscheinlich-

keit solcher Forderungspfändungen ist höher als bei Sachpfändungen. Die Forderungspfändung bewirkt, daß der Drittschuldner die Forderung nicht mehr an den Schuldner erfüllen und der Schuldner nicht mehr darüber verfügen darf. Zugleich wird der Drittschuldner gerichtlich angewiesen, die Forderung an den Gläubiger zu leisten. Der Gläubiger braucht das Bestehen der Forderung nicht glaubhaft zu machen. Er kann auch schon dann einen Pfändungsauftrag erteilen, wenn er eine Forderung vermutet (z. B.: Dem Gläubiger wird ein Konto des Schuldners bekannt. Dieses läßt er pfänden, weil er dort ein Guthaben vermutet). Gepfändet wird die „angebliche Forderung“. Besteht die Forderung nicht, geht sie ins Leere, der Pfändungsbeschluß ist verbraucht. Für einen neuen Pfändungsversuch ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Forderungspfändung reicht es nicht aus, den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen, sondern

An das
Amtsgericht . . .
– Vollstreckungsgericht –

Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

In meiner Zwangsvollstreckungssache gegen

Firma Rast & Ruh
Inhaber Ede Müller
Am schmalen Steg 99
54321 Nawowohl

überreiche ich die Ausfertigung des Urteils – 2 D 45/98 – des AG St. Überall vom 3. 4. 1998 nebst Zustellungsvermerk und Vollstreckungsklausel sowie eine detaillierte Forderungsaufstellung

und beantrage ich wie folgt zu beschließen:

Wegen der Ansprüche aus der Forderungsaufstellung sowie wegen der Kosten und den Zustellungskosten für diesen Beschluß wird die angebliche Forderung des Schuldners

– Kaufpreis aus Kaufvertrag zwischen Schuldner und Drittschuldner vom 3. 4. 1998 –

gegen den Drittschuldner

Firma Paul Meier
Schnell um die Ecke
Holzweg 12
12345 Nirgendwo

gepfändet und an mich zur Einziehung überwiesen.

Der zu erlassende Beschluß wird dem Drittschuldner mit der Aufforderung nach § 840 ZPO zugestellt.

Verrechnungsscheck/Gerichtskostenmarken in Höhe von 20 DM anbei.

Datum, Unterschrift

Bild 11 Antragsmuster auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

der Gläubiger muß beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stellen (Bild 11). Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wird dem Drittschuldner automatisch von Amts wegen zugestellt. Die Zustellung an den Schuldner ist jedoch ausdrücklich zu beantragen. Der Gerichtsvollzieher stellt an den Schuldner zu und übersendet den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zusammen mit dem Zustellungsvermerk an den Gläubiger.

Sicherheit geht vor

Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß dem Schuldner wegen Zahlungsschwierigkeiten weitere Gläubiger auf den Fersen sind oder ist zu erwarten, daß er seine Vermögenswerte beiseite schafft, sollte der Gläubiger seine Rechte aus dem Titel so schnell wie möglich sichern. Hierzu läßt er sowohl dem Schuldner als auch dem Drittschuldner unmittelbar nach Erhalt des Titels ein vorläufiges Zahlungsverbot (Bild 12) vom Gerichtsvollzieher zustellen. Schnellstmöglich beantragt er anschließend den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Vollstreckungsgericht. Das vorläufige Zahlungsverbot erlischt automatisch vier Wochen nach Zustellung an den Drittschuldner. Bis dahin muß dem Drittgläubiger der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zugestellt worden sein. Ist abzusehen, daß dies nicht gelingt, muß der Gläubiger rechtzeitig ein erneutes vorläufiges Zahlungsverbot zustellen lassen, usw. usw. Selbstverständlich kann das vorläufige Zahlungsverbot mit der Zustellung des Titels kombiniert werden. Dazu läßt der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid unmittelbar nach Erhalt oder ein Urteil unmittelbar nach Verkündung zusammen mit einem Zahlungsverbot vom Gerichtsvollzieher zustellen und beantragt gleichzeitig den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Gericht. Besser kann der Gläubiger seine Rechte nicht schützen lassen.

Die Eintragung einer Zwangshypothek (Bild 13) verschafft dem Gläubiger noch kein Geld, sondern sichert lediglich seinen Anspruch aus der Forderung. Da nach Eintragung jedoch mehr oder weniger garantiert ist, daß der Gläubiger seine Forderung erhält, sollte auf die Zwangshypothek (Bau-

*An den Gerichtsvollzieher
Jürgen Streng
Holzweg 1a
53142 Nichtsda*

Vorläufiges Zahlungsverbot

*In meiner Zwangsvollstreckungssache
gegen*

*Firma Rast & Ruh
Inhaber Ede Müller
Am schmalen Steg 99
54321 Nawowohl*

steht mir aus dem Vollstreckungsbescheid des AG St. Überall – JS 0815 – vom 2. 3. 98 eine Forderung gegen den Schuldner zu, deren Höhe sich aus beigefügter Forderungsaufstellung ergibt.

Wegen dieses Anspruches und der weiteren Kosten steht die gerichtliche Pfändung der Forderung:

Kaufpreis aus Kaufvertrag zwischen Schuldner und Drittschuldner vom 3. 4. 1998

gegen den Drittschuldner

*Firma Paul Meier
Schnell um die Ecke
Holzweg 12
12345 Nirgendwo*

unmittelbar bevor. Schuldner und Drittschuldner werden davon benachrichtigt.

Der Schuldner wird aufgefordert, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere Einziehung, zu enthalten. Der Drittschuldner wird aufgefordert, nicht an den Schuldner zu leisten.

Die Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrestes.

Es wird um Zustellung an Schuldner und Drittschuldner gebeten.

Datum, Unterschrift

Bild 12 *Muster eines vorläufigen Zahlungsverbotes*

handwerkersicherungshypothek) zurückgegriffen werden, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet. Zur Verwertung der Zwangshypothek muß der Gläubiger die Zwangsverwaltung oder Zwangsvollstreckung des Grundstücks betreiben. Damit die Zwangshypothek nicht durch das Versteigerungsverfahren verloren geht, muß der Gläubiger vorher auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus diesem Recht klagen. Mit der Verwertung sollte der Gläubiger wegen des komplizierten Verfahrens unbedingt einen Rechtsanwalt beauftragen, zumal die Rechtsanwaltskosten ohnehin vom Schuldner zu tragen und Mittel dafür vorhanden sind.

Schwere Geschütze

Haben die Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers nicht zum Erfolg geführt, besteht aber der Verdacht, daß der Schuldner Vermögen verschleiert, sollte der Gläubiger einen Konkursantrag stellen (Bild 14). Die Konkurseröffnung bewirkt, daß nicht mehr der Schuldner über sein Vermögen verfügen darf, sondern ein vom Gericht eingesetzter Konkursverwalter. Diese „Entmün-

digung“ ist für den Schuldner höchst unangenehm und hat für ihn schwere wirtschaftliche Folgen. Er wird deswegen großes Interesse daran haben, den Konkurs abzuwenden. Nachdem der Gläubiger den Konkurs beantragt hat, wird der Schuldner vom Gericht angehört. Bietet er dort Ratenzahlung an, sollte der Schuldner unbedingt darauf eingehen und den Konkursantrag nach Eingang der ersten Rate zurücknehmen. Denn die Eröffnung des Konkursverfahrens verschlechtert auch die Position des Gläubigers. Er kann sich nicht vorweg

vollständig befriedigen, sondern das Vermögen des Schuldners wird nach einer bestimmten Quote unter sämtlichen Gläubigern verteilt.

Hatte die Pfändung keinen Erfolg oder ist entsprechend der Mitteilung des Gerichtsvollziehers die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners amtsbekannt, kann der Gläubiger den Schuldner zwingen, ein Verzeichnis über sein Vermögen aufzustellen und eidesstattlich die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses zu versichern (Bild 15). Diese eidesstattliche Offenba-

rungsversicherung bewirkt zum einen, daß der Gläubiger vollständige Kenntnis über das Vermögen des Schuldners erhält und auf dieser Grundlage erfolversprechend vollstrecken kann, zum anderen wird ein starker sozialer Druck auf den Schuldner ausgeübt. Er wird in das Schuldnerverzeichnis eingetragen und verliert sein Ansehen in der Geschäftswelt.

Der Schuldner kann nur im Abstand von drei Jahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gezwungen werden. Der Gläubiger sollte sich deshalb bei seiner Berufungskammer informieren, ob der Schuldner im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist und falls ja, wann die letzte eidesstattliche Versicherung stattgefunden hat. Liegen die Voraussetzungen vor, läßt das Gericht den Schuldner zu einem Termin, zu dem er persönlich zu erscheinen hat. Bleibt er dem Termin fern, erläßt das Gericht bei entsprechender Beantragung einen Haftbefehl. Das Vermögensverzeichnis muß das gesamte Aktivvermögen sowie Forderungen und Rechte (z. B. unbezahlte Rechnungen) beinhalten. Stellt der Gläubiger später Unrichtigkeiten fest, kann er gegen den Schuldner ein Strafverfahren einleiten. Der Schuldner kann die Vertagung des Termins erreichen, wenn er glaubhaft macht, die Forderung binnen drei Monaten auszugleichen. Hat er bis dahin $\frac{2}{3}$ der Forderung erbracht, kann er nochmals die Vertagung des Termins um sechs Wochen beantragen. Glaubhaftmachung in diesem Fall liegt vor, wenn der Schuldner zum Termin die erste Rate mitbringt und einen genauen Tilgungsplan vorlegt.

Kein Hexenwerk

Der Gläubiger kann mit der Einziehung seiner Forderungen auch ein Inkasso- oder Rechtsanwaltsbüro beauftragen. Rechtsanwälte sind selten auf die massenweise Bearbeitung von Mahn- und Vollstreckungssachen eingerichtet. Sie betreiben in erster Linie die Rechtsberatung des Gläubigers und beschaffen ihm bei streitigen Forderungen den Vollstreckungstitel. Der Gläubiger sollte sich vor der Beauftragung bei dem Rechtsanwalt informieren, ob er willens und sein Büro dazu in der Lage ist, Forderungen einzuziehen. Für die Forderungseinziehung erheben Rechtsanwalt und In-

An das
Amtsgericht . . .
– Grundbuchamt –

Antrag auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek

In meiner Zwangsvollstreckungssache gegen

Herrn Paul Meier
Holzweg 12
12345 Nirgendwo

überreiche ich die Ausfertigung des Urteils – 2 D 45/98 – des AG St. Überall vom 3. 4. 1998 nebst Zustellungsvermerk und Vollstreckungsklausel sowie eine detaillierte Forderungsaufstellung

und beantrage:

In das Grundbuch von St. Überall, Band II, Blatt 321, eingetragener Eigentümer der Schuldner, wird zu meinen Gunsten eine Zwangssicherungshypothek eingetragen.

Die beigefügten Unterlagen bitte ich nach erfolgter Eintragung an mich zurückzusenden.

Datum, Unterschrift

Bild 13 Antragsmuster auf Eintragung einer Zwangshypothek

An das
Amtsgericht (Wohnort des Schuldners)

Antrag auf Konkurseröffnung

Anliegend überreiche ich die Ausfertigung des Urteils – 2 D 45/98 – des AG St. Überall vom 3. 4. 1998 nebst Zustellungsvermerk und Vollstreckungsklausel sowie die Pfandlosigkeitsbescheinigung des Gerichtsvollziehers

und beantrage

die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Herrn Paul Meier, Holzweg 12, 12345 Nirgendwo.

Datum, Unterschrift

Bild 14 Muster eines Antrages auf Konkurseröffnung

kassobüro unterschiedliche Gebühren. Der Rechtsanwalt ist an die ihm gesetzlich vorgeschriebene Gebührentabelle sowohl nach oben als auch nach unten gebunden. Er muß die Gebühren einziehen. Erfolgshonorare sind ihm verboten. Das Inkassobüro kann die Gebühren mit dem Gläubiger frei vereinbaren. Der Gläubiger sollte die Angebote mehrerer Inkassobüros einholen und die Preise vergleichen.

Sowohl Rechtsanwalt als auch Inkassobüro machen ihre Gebühren als Verzugskosten beim Schuldner geltend. Kraft erteilter Vollmacht ziehen sie sowohl die Hauptforderung als auch die aus Verzugskosten bestehende Nebenforderung beim Schuldner ein und überweisen den eingezogenen Betrag abzüglich ihrer Bearbeitungsgebühren an den Gläubiger. Fällt der Schuldner jedoch aus, so sind Rechtsanwalt und Inkassobüro berechtigt, ihre Gebühren beim Gläubiger geltend zu machen. Das Inkassobüro allerdings nur bis zu der Höhe, die ein Rechtsanwalt in diesem Fall verlangen könnte. Die Gebühren der Inkassobüros sind unterschiedlich. Die einen behalten bei erfolgreicher Forderungseinziehung bis zu 50 % der Gläubigerforderung als Erfolgshonorar ein und berechnen bei Erfolglosigkeit nur 40 DM Bearbeitungspauschale. Die anderen orientieren sich an der Gebührentabelle für Rechtsanwälte. Neben der Forderungseinziehung können die Inkassobüros auch mit der Verwaltung und Fristenüberwachung der Zahlungseingänge ähnlich einer Verrechnungsstelle für Ärzte beauftragt werden, wofür sie in der Regel eine Gebühr von 2 bis 5 % der Forderung beanspruchen. Aussichtslose Forderungen kann der Gläubiger für 2 bis 15 % des Nominalwertes verkaufen.

Der Gläubiger muß sorgfältig abwägen, ob er den Forderungseinzug überhaupt an eine externe Stelle vergibt und wenn ja, ob an ein Rechtsanwalts- oder Inkassobüro. Der Vorteil einer Vergabe an Dritte besteht im wesentlichen darin, daß der beauftragende Gläubiger – als Handwerksmeister und Unternehmer – Zeit und Kapazität gewinnt, sich auf sein handwerkliches Kerngeschäft zu konzentrieren und durch Konzentration bessere Leistungen zu erzielen. Die Inkassobüros wiederum haben sich vollständig auf den Forderungseinzug spezialisiert. Sie erreichen die höchsten Beitreibungsquoten. Vorteilhaft an einer Beauftragung ist außerdem, daß der Gläubiger aus der Schußlinie

*An das
Amtsgericht . . .*

Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

In meiner Zwangsvollstreckungssache gegen den Schuldner

*Paul Meier
Holzweg 12
12345 Nirgendwo*

beantrage ich:

Wegen meines nachstehend bezeichneten Anspruchs gegen den Schuldner wird ein Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumt.

Sollte der Schuldner im Termin nicht erscheinen oder die Abgabe grundlos verweigern, beantrage ich,

einen Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gegen ihn zur erlassen und mir eine Ausfertigung des Haftbefehles zu übersenden.

Hierzu überreiche ich die Ausfertigung des Urteils – 2 D 45/98 – des AG St. Überall vom 3. 4. 1998 nebst Zustellungsvermerk und Vollstreckungsklausel, eine detaillierte Forderungsaufstellung sowie die Fruchtlosigkeitsbescheinigung des Gerichtsvollziehers vom 2. 3. 98. Die Höhe meiner Forderung ergibt sich aus der beigefügten Forderungsaufstellung.

Sollte der Schuldner innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, ist dieser Antrag gegenstandslos. In diesem Falle wird um Übersendung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses gebeten.

Die beigefügten Unterlagen bitte ich nach erfolgter Eintragung an mich zurückzusenden.

Gerichtskostenmarken/Verrechnungsscheck in Höhe von 35 DM anbei.

Datum, Unterschrift

Bild 15 Antragsmuster für einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

gerät. Nicht der Gläubiger ist der herzlose Schuldeneintreiber, sondern das beauftragte Büro. Der Nachteil ist zum einen in dem finanziellen Aufwand zu sehen. Bei aussichtslosen Forderungen geht der Gläubiger nicht nur leer aus, er muß für diese Gewißheit auch noch bezahlen. Zum anderen kann der Gläubiger bei Inkassounternehmen den Inkassoauftrag nicht ohne weiteres kündigen.

Solange dem Handwerksmeister also genügend Zeit und Kapazität zur Verfügung stehen, sollte er von einer Beauftragung absehen und seine Forderungen so weit wie nur möglich selbst einziehen. Die Forderungseinziehung ist kein Hexenwerk. Ist sie erst einmal gelernt, kann sie zeitsparend und ohne große Rechtskenntnisse durchgeführt werden. Der Gläubiger spart eine Menge Geld. Er lernt, worauf es

ankommt und verhält sich bei künftigen Aufträgen so, daß Forderungsausfälle in Zukunft vermieden werden. Erst wenn der Gläubiger nicht mehr weiterkommt, sollte er sich zu einem Rechtsanwalt begeben und sich beraten lassen oder ihm die Sache übergeben. Je mehr der Gläubiger von seinem handwerklichen Kerngeschäft in Anspruch genommen wird, desto lohnender ist die Vergabe des Forderungseinzuges an Dritte. Will der Gläubiger ein Inkassobüro beauftragen, so sollte er mehrere Angebote einholen, sich Referenzen vorlegen lassen und – bevor er einen Rahmenvertrag vereinbart – probenhalber zunächst ein paar Forderungen übergeben. □